

FERNSEHGENOSSENSCHAFT OENSINGEN



BETRIEBSREGLEMENT

AUSGABE 2009

Inhaltsverzeichnis

I	Geltungsbereich	Seite	2
II	Allgemeine Voraussetzungen	Seite	2
III	Regelmässigkeit der Signalübertragung	Seite	3
IV	Technische Voraussetzungen für die Signalübertragung	Seite	3
V	Plombierungen / Entplombierungen	Seite	4
VI	Anschluss an das Ortsnetz	Seite	4
VII	Schutz von Anlagen	Seite	6
VIII	Hausinstallationen und Kontrollen	Seite	6
IX	Gebühren und Entschädigungen	Seite	6
X	Verwaltung	Seite	9
XI	Einstellung der Signalübertragung	Seite	11
XII	Zuständigkeit	Seite	11
XIII	Beschwerderecht	Seite	11
XIV	Übergangs- und Schlussbestimmungen	Seite	12

Die Generalversammlung der Fernsehgenossenschaft, gestützt auf

- Art. 28.1 der Statuten vom 25.11.09
- Instandhaltungsvertrag vom 28.02.1996, WD RegioNet AG
- Statuten ggsnet Schwängimatt vom 29.04.02 beschliesst:

I Geltungsbereich

Art. 1

1. Die Fernsehgenossenschaft Oensingen, nachstehend FGO genannt, ist Wiederverkäufer von Signalen für den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen. Sie stellt die notwendigen Infrastrukturen für die Datenkommunikation zur Verfügung. Dieser „Anhang zu den Statuten“, nachstehend „Reglement“ genannt und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, der jeweils gültige Gebührentarif (Anhang I) sowie allfällige, spezielle Verträge bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der FGO und deren Mitgliedern und Abonnenten.
2. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des OR sowie der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

Art. 2

Jedes Mitglied / Abonnent kann die Statuten, dieses Reglements sowie den jeweils gültigen Gebührentarif beim Präsidenten der FGO kostenlos beziehen.

II Allgemeine Voraussetzungen für die Signalübertragung

Art. 3

Die FGO als Signalübertrager liefert aufgrund der Statuten, dieses Reglements und ihrer Verträge mit dem ggsnet Schwängimatt und der Firma WD RegioNet AG, Radio- und Fernsehprogramme und stellt die Datenverbindung von und zu den ~~an die~~ einzelnen Mitgliedern und Abonnenten zur Verfügung, soweit die technischen und rechtlichen Verhältnisse dies ermöglichen und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung resp. Änderung für das Weiterbestehen der Anlage der FGO erfüllt sind.

Art. 4

1. Die FGO erweitert oder verstärkt die Anlagen nur dort auf eigene Kosten, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch die in Aussicht stehenden Mehranschlüsse gewährleistet ist.
2. Die FGO ist berechtigt, gemäss Art. 18 der Statuten, Gebühren zu erheben (Gebührentarif Anhang I).

Art. 5

Die Signalübertragung wird aufgenommen und die Datenübertragung wird gewährleistet, sobald alle Verpflichtungen gemäss Statuten und dieses Reglements erfüllt sind.

Art. 6

1. Gesuche um Anschluss an das Ortsnetz sind an den Vorstand der FGO zu richten.
2. Mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages wird der Hauseigentümer (Art. 7.1 der Statuten) Mitglied / Abonnent der FGO. Er anerkennt damit die Statuten, dieses Reglement und den jeweils gültigen Gebührentarif und haftet allein für die daraus entstehenden Verpflichtungen.

Art. 7

In besonderen Fällen, z.B. für vorübergehende Signallieferungen oder Datenverbindungen, kann der Vorstand der FGO besondere Bedingungen festlegen, die vom vorliegenden Reglement abweichen (Ausstellungen, Festanlässe etc.).

III Regelmässigkeit der Signalübertragung und der Datenverbindung**Art. 8**

1. Die Signalübertragung und Datenverbindung erfolgt in der Regel ununterbrochen innerhalb der mit dem Betreiber vereinbarten Toleranz: vorbehalten bleiben besondere Reglements- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
2. Die FGO hat das Recht, die Signalübertragung und Datenverbindung einzuschränken oder ganz einzustellen bei:
 - a) Höherer Gewalt, Krieg, kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen.
 - b) Ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosionen, Wasser, Blitz etc.
 - c) Betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr der Energielieferung im Ortsnetz.
3. Die FGO wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Mitglieder / Abonnenten Rücksicht nehmen.

Art. 9

Die Mitglieder / Abonnenten haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem Schaden, der ihnen aus Qualität der Signalübertragung und Datenverbindung sowie aus Unterbrechungen, Einschränkungen oder Einstellung der Signalübertragung und Datenverbindung erwächst.

IV Technische Voraussetzungen für die Signalübertragung und der Datenverbindung**Art. 10**

Die GV der FGO setzt die technischen Voraussetzungen für eine zeitliche und wirtschaftliche Signallieferung und Datenverbindung fest.

Art. 11

1. Die Mitglieder / Abonnenten dürfen die Signale und Datenverbindung nur zu den im Reglement und den Statuten bestimmten Zwecken verwenden. Die Verwendung zu anderen Zwecken wird als Umgehung der Statuten und des Reglements betrachtet und wird gemäss XI, Art. 69 geahndet.
2. Den Mitgliedern / Abonnenten ist es untersagt, die an das Kabelnetz der FGO angeschlossenen Hausinstallationen sowie die externen Kabelanlagen der FGO für private oder öffentliche Zwecke zu benutzen.
3. Ohne besondere Bewilligung der FGO darf keine Signalübertragung an Dritte abgegeben werden, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen innerhalb der Wohneinheit.

Art. 12

Das Mitglied / Abonnent oder sein Installateur hat sich rechtzeitig bei der FGO über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Art. 13

Hausinterne Installationen dürfen nur von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz der Radio- und Fernsehinstallationskonzession sind.

Art. 14

Hausanschlüsse an das Ortsnetz werden ausschliesslich durch die FGO veranlasst.

Art. 15

Jegliche Erweiterung und/oder Änderung der hausinternen Installationen ist meldepflichtig.

Art. 16

Die FGO behält sich vor, Erweiterungen und/oder Änderungen zu verweigern oder die daraus entstehenden Aufwendungen am Ortsnetz (Verstärker) dem Verursacher in Rechnung zu stellen, falls dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt erscheint.

V Plombierungen / Entplombierungen**Art. 17**

Die Plombierungen / Entplombierungen von Hausanschlüssen und Wohneinheiten ist ausschliesslich Sache der FGO. Die Plombierung / Entplombierung darf nur durch den Beauftragten der FGO vorgenommen werden. Widerhandlungen werden gemäss Art. 69 geahndet.

Art. 18

Für Plombierungen / Entplombierungen werden Gebühren erhoben (Art. 58; Art. 59).

VI Anschluss an das Ortsnetz**Art. 19**

1. Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Ortsnetz bis zum Signalübergabepunkt erfolgt durch eine von der FGO beauftragte Spezialunternehmung. Die Kosten für die Anschlussleitung und den Signalübergabepunkt gehen zu Lasten der FGO.
2. Die FGO erhebt für den Anschluss an das Ortsnetz Kostenbeiträge gemäss Gebührentarif (Anhang I).

Art. 20

Die FGO bestimmt die Art der Ausführung der Leitungsführung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Signalübergabepunktes. Beim Bau bzw. Montage der Leitung und des Signalübergabepunktes und bei deren Unterhalt wird die FGO nach Möglichkeit auf die Interessen der Mitglieder / Abonnenten Rücksicht nehmen.

Art. 21

Die FGO erstellt für eine Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse und besondere Vorrichtungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Nebengebäuden gehen voll zu Lasten des Mitgliedes oder des Abonnenten.

Art. 22

1. Die FGO ist berechtigt, mehrere Liegenschaften durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem Privatgrundstück liegenden Zuleitung aus Nachbargrundstücken zu erschliessen, ungeachtet bereits geleisteten Anschlussgebühren.
2. Die FGO behält sich vor, durch Zuleitung und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen zu lassen.

Art. 23

Die Mitglieder / Abonnenten erteilen oder verschaffen der FGO das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind (Statuten Art. 9.2).

Art. 24

1. Das Eigentum der FGO erstreckt sich bis und mit dem Signalübergabepunkt im Gebäude.
2. Der freie Zugang (kein Abdecken, Verstellen mit Hausrat etc.) zur Signalübergabestelle ist durch das Mitglied / Abonnent zu gewährleisten.
3. Kosten, die der FGO durch die Nichteinhaltung von Art. 24.2 entstehen, werden dem Mitglied / Abonnent weiterverrechnet.

Art. 25

Vom Signalübergabepunkt weg gehen Erstellung und Unterhalt der Installation zu Lasten der Mitglieder / Abonnenten.

Art. 26

1. Verursacht das Mitglied / Abonnent infolge baulicher Veränderung seiner Liegenschaft die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz eines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.
2. Die FGO übernimmt einen Teil der Kosten, sofern der Um- oder Neubau eine Steigerung des Signalbezuges mit sich bringt oder wenn damit Verbesserungen im Ortsnetz verbunden sind.
3. Die Kostenübernahmen sind unter Abschnitt IX, Punkt C bzw. Anhang I dieses Reglements festgelegt.

Art. 27

Mitglieder / Abonnenten, für deren Belieferungen separate Installationen nötig sind, haben den erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls wird der FGO ein Baurecht sowie Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZBG (Art. 675) mit Eintragung im Grundbuch gewährt.

Art. 28

1. Der Aufstellungsort für Verstärkeranlagen wird von der FGO mit dem Grundstückbesitzer gemeinsam bestimmt.
2. Die FGO ist berechtigt, diese Verstärkeranlagen auch zur Signallieferung an Dritte zu verwenden.

Art. 29

Die Kosten für provisorische Anschlüsse, insbesondere auch während der Bauphase von Gebäuden, gehen voll zu Lasten des Verursachers.

VII Schutz von Anlagen

Art. 30

1. Beabsichtigt das Mitglied / Abonnent auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat es sich vorgängig bei der WD RegioNet AG über die Lage allfällig im Boden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen.
2. Vor dem Zudecken von Leitungsgräben und dergleichen hat es sich erneut mit der WD RegioNet AG in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
3. Bei Neu- und Umbauten liegt die Abklärung der Lage ebenfalls bestehender Kabelleitungen sowie die Meldepflicht an die WD RegioNet AG bei der vom Bauherrn beauftragten Bauleitung oder Bauunternehmung.

Art. 31

Durch die Nichtbeachtung von Art. 30 entstehenden Schäden und Folgekosten gehen vollumfänglich zu Lasten des Verursachers.

VIII Hausinstallationen und Kontrollen

Art. 32

1. Hausinstallationen sind gemäss einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften des Bakom des SEV und den Vorschriften des Anlagebetreibers auszuführen und zu unterhalten.
2. Der vom Mitglied / Abonnent beauftragte Installateur hat für die Erstellung oder Erweiterungen / Änderungen, innert 30 Tagen nach Fertigstellung, ein Anschlussprotokoll (gemäss den Richtlinien der WD RegioNet AG, Balsthal) einzureichen. Protokolle können kostenlos bei der FGO bezogen werden.
3. Bei Unterlassung der Meldepflicht von Art. 15 sowie bei Nichteinhaltung von Art. 32.2 wird eine Kontrolle durch den FGO Beauftragten durchgeführt. Die Kosten hat das Mitglied / Abonnent zu tragen.

Art. 33

Die Mitglieder / Abonnenten haben festgestellte Mängel an ihren Apparaten oder Anlageteilen, die den Empfang für Dritte beeinträchtigen, innerhalb von drei Arbeitstagen auf eigene Kosten beheben zu lassen.

Art. 34

Den Organen der FGO oder ihren Beauftragten ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und deren Aufnahme zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gestatten.

IX Gebühren und Entschädigungen

A Anschlussgebühren

Art. 35

Für die Erstellung von Haus-, Wohnungs- und Zusatzanschlüssen hat jedes Mitglied und in jedem Fall eine ordentliche Anschlussgebühr an die FGO zu bezahlen.

Art. 36

Es werden folgende Anschlussgebühren (gemäss Zonenplan EG Oensingen) verrechnet:

1. Ein- und Mehrfamilienhaus innerhalb Bauzone 1. Etappe, jedoch ohne Industrie- und Gewerbebezonen. Im Grundanschluss sind vier Anschlussdosen inbegriffen
inkl. 1. Wohneinheit **gemäss Anhang I**
2. Ein- und Mehrfamilienhaus innerhalb Bauzone 2. Etappe und Reserve sowie die oben genannten Ausnahmen. Im Grundanschluss sind vier Anschlussdosen inbegriffen
inkl. 1. Wohneinheit **gemäss Anhang I**
3. Ab 2. Wohneinheit für alle Zonen **gemäss Anhang I**
4. Zusatzanschlüsse (Zusatzdosen) für Mitglieder und Abonnenten **gemäss Anhang I**

Art. 37

Dient ein Anschluss für die gleichzeitige Versorgung von mehreren Häusern (Reihenhäusern), so wird für jedes Haus eine Anschlussgebühr gemäss Reglement (Art. 36.1 bzw. 36.2) in Rechnung gestellt.

Art. 38

Für Ein- und Mehrfamilienhäuser wird pro zusätzlich angeschlossener Wohneinheit eine Gebühr entsprechend Art. 36.3 verrechnet.

Art. 39

Als eine Wohneinheit gelten (Zusatzanschlüsse sind nicht Bestandteil einer Wohneinheit):

1. Alle Anschlüsse in einer Wohnung oder in einem Studio.
2. Alle Anschlüsse in Schulen, gemeinsam benützten Räumen von Hotels, Spitälern, Anstalten, Heimen, Fabriken etc.
3. Je vier Anschlüsse in Gästezimmern von Hotels, einzeln benützten Zimmern von Spitälern, Anstalten, Heimen, Bürogebäuden sowie Campingplätzen.
4. Bei Nichterreichung einer Wohneinheit gemäss Art. 39.3 werden die verbleibenden Anschlüsse als Wohneinheit (gemäss Art. 36.3) in Rechnung gestellt.
5. Die Anschlussgebühren für gemeinnützige Institutionen werden von Fall zu Fall vom Vorstand der FGO festgelegt.

Art. 40

Erfolgen an eine bestehende Zuleitung weitere Abnehmeranschlüsse, so steht dem Mitglied früher angeschlossener Liegenschaften keinerlei Recht auf eine auch nur teilweise Rückforderung von Anschlusskosten zu.

Art. 41

Bei bereits vorhandenen Hausanschlüssen bei Umbauten wird keine Kostenermässigung gewährt.

Art. 42

Als Zusatzdosen gelten Dosen, die innerhalb einer Wohneinheit zusätzlich zum Wohnanschluss installiert werden. Jede Dose ist meldepflichtig, auch wenn diese nicht gebührenpflichtig ist.

Art. 43

Für Verstärkerkabinen in Gärten, Wiesen oder Ackerland wird dem Grundeigentümer eine einmalige Entschädigung ausgerichtet, sofern dafür im Grundbuch Oensingen eine Dienstbarkeit eingetragen wird.

Diese beträgt:

gemäss Anhang I

B Unterhalts- / Urheberrechts- / Nachbarrechts- und Modernisierungsgebühren

Art. 44

Für den Unterhalt der Kopfstation, der Primär- und Sekundärkabelanlage sowie allfälliger anderer Anlageteile (Verstärker etc.) wird eine jährliche Unterhaltsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 45

Für die Urheberrechte von Radio- und Fernsehprogrammen erhebt die SUISA einen Beitrag. Diese Gebühr wird jährlich mit den Unterhaltsgebühren in Rechnung gestellt. Diese Gebühren sind nicht zu verwechseln mit der von der Billag in Rechnung gestellten Konzessionsgebühren!

Art. 46

Im Zuge der Weiterentwicklung der Technik kann für zukünftige oder bereits bewilligte Modernisierungen der Anlagen des Ortsnetzes der FGO eine Netzmodernisierungsgebühr in Rechnung gestellt werden.

Art. 47

Die Unterhalts-, Urheberrechts- und Netzmodernisierungsgebühren werden jährlich von der GV der FGO den neusten Kosten und Beitragsforderungen Dritter angepasst. Die festgelegten Gebühren sind für alle Mitglieder und Abonnenten verbindlich.

Art. 48

Es werden folgende Gebühren verrechnet:

- | | | |
|--|------------------------|------------------------|
| 1. Unterhaltsgebühren | | |
| für Mitglieder | pro Jahr / Wohneinheit | gemäss Anhang I |
| für Abonnenten | pro Jahr / Wohneinheit | gemäss Anhang I |
| 2. Urheberrechtsgebühren / Nachbarrechtsgebühren | | |
| für Mitglieder und Abonnenten | | |
| pro Jahr / Wohneinheit | | gemäss Anhang I |
| 3. Modernisierungsgebühren | | |
| für Mitglieder und Abonnenten | | |
| pro Jahr / Wohneinheit | | gemäss Anhang I |

Art. 49

Die Hausbesitzer (Stockwerkeigentümergeinschaft) bezahlen für alle Wohneinheiten die vollen Gebühren gemäss Art. 48.1 - 3.

Art. 50

Nach Ablauf von 10 Jahren bezahlen Abonnenten dieselben Unterhaltsgebühren wie Mitglieder, sofern nicht durch vertragliche Verbindlichkeiten andere Verpflichtungen festgelegt sind.

Art. 51

Gebührenfrei sind Anschlüsse in Aufenthaltsräumen und Krankenzimmern von öffentlichen und privaten Spitälern, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Art. 52

Als eine Wohneinheit zählen: siehe Art. 39.1 - 3.

Art. 53

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebsetzung der Anlage; erfolgt sie nach dem 15. Tag eines Monats, so entfallen die Gebühren für diesen Monat.

Art. 54

Vertraglich festgelegte Gebühren von Mitgliedern werden automatisch dem jeweils gültigen Gebührentarif angepasst und sind verbindlich.

Art. 55

Eine Nichteinhaltung der finanziellen Leistungen durch die Mitglieder oder Abonnenten wird mit der Zwangsplombierung geahndet. Die Kosten für die Zwangsplombierung, wie auch eine allfällige Entplombierung, gehen zu Lasten des Mitgliedes oder Abonnenten.

C Teilkostenübernahmen

Art. 56

1. Teilkostenübernahmen werden nur für Kabelumlegungen gewährt, sofern diese nicht durch spezielle vertragliche Bestimmungen ausgeschlossen sind.
2. Sie beträgt pro Umlegung. **gemäss Anhang I**

Art. 57

Sämtliche anderen Kosten aus Umbau, Veränderungen oder Ersatz des bestehenden Signalübergabepunktes gehen voll zu Lasten des Verursachers.

D Plombierungen / Entplombierungen

Art. 58

Die Plombierungen / Entplombierungen werden dem Mitglied / Abonnent pro Arbeitsgang in Rechnung gestellt. **gemäss Anhang I**

Art. 59

Zwangsplombierungen und eventuell Entplombierungen derselben, fallen nicht unter diese Regelung. Die Verrechnung erfolgt unter Belastung der Mahngebühr, gemäss Art. 68.

X Verwaltung

Art. 60

Das Rechnungswesen wird durch den vom Vorstand gewählten Kassier, im Rahmen der Statuten, besorgt.

A Rechnungsstellung

Art. 61

1. Die Rechnungsstellung erfolgt durch dieses Organ und nach Massgabe des gültigen Gebührentarifes.
2. Die Rechnungsstellung der Anschlussgebühren an das Mitglied erfolgt nach Eingang der Rechnung oder Fertigstellungs-Meldung der durch die FGO beauftragten Erstellerfirma.
3. Die Rechnungsstellung für Unterhalts-, Urheberrechts-, und Netzmodernisierungsgebühren erfolgt in der Regel bis spätestens 15. Juni des jeweils laufenden Jahres.
4. Für eine eventuelle Restforderung, bei Teilkostenübernahme durch die FGO, erfolgt die Rechnungsstellung an das Mitglied / Abonnet nach Abrechnung der Erstellerfirma.
5. Für Plombierungen / Entplombierungen erfolgt die Rechnungsstellung nach Ausführungsmeldung des FGO-Beauftragten.

B Zahlungsfristen

Art. 62

Die Zahlungsfristen für sämtliche Rechnungsstellungen betragen 30 Tage netto (Rechnungsdatum).

Art. 63

Bei vorsätzlicher Umgehung der Statuten und/oder des Reglements durch Mitglieder / Abonnetten oder Dritte sowie bei wiederrechtlichem oder tarifwidrigem Signalbezug, hat der fehlbare die zuwenig verrechneten Gebühren in vollem Umfange, samt Zinsen und Kosten für Umtriebe, zu bezahlen.

Art. 64

Sind Ansprüche der FGO aus Signallieferung oder anderen Leistungen gefährdet, so ist die FGO berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen.

Art. 65

Bei allen Rechnungen oder Zahlungen können nachgewiesene Fehler und Irrtümer nachträglich von der FGO richtiggestellt werden.

Art. 66

Wegen Beanstandung der Signallieferung (Qualität, Angebot etc.) darf das Mitglied / Abonnet die Zahlungen nicht verweigern.

C Mahnwesen

Art. 67

1. Nach Ablauf der Zahlungsfristen, gemäss Art. 62, sind säumige Mitglieder / Abonnetten mit einer Verfallanzeige und unter Ansetzung einer neuen Zahlungsfrist von 10 Tagen auf den Ausstand aufmerksam zu machen. Erfolgt auch nach dieser Nachfrist keine Zahlung, so ist das säumige Mitglied / Abonnet erneut mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen zu mahnen und ihm die Einleitung des Betreibungsverfahrens sowie die Zwangsplombierung anzudrohen.
2. Nach Ablauf dieser letzten Frist wird die Signallieferung eingestellt, der Anschluss zwangsplombiert und die Betreibung eingeleitet.

Art. 68

Alle vorstehenden Massnahmen erfolgen unter Belastung einer Mahngebühr (gemäss Anhang I).

XI Einstellung der Signalübertragung**Art. 69**

1. Die FGO ist berechtigt, nach vorhergehender Mahnung, die Signallieferung einzustellen und die Zwangsplombierung vorzunehmen, wenn das Mitglied / Abonnent
2. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die die Signallieferung für Dritte beeinträchtigen, verunmöglichen, Personen oder Sachen gefährden;
3. rechts- oder tarifwidrig Signale aus dem Ortsnetz bezieht;:
4. den Beauftragten oder den Organen der FGO den Zutritt verweigert oder verunmöglicht;
5. seinen Zahlungspflichten für die Signallieferung, ~~und~~ Anschlussgebühren und Datenübertragung nicht fristgerecht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftig Signallieferungen bezahlt werden;
6. den Bestimmungen der Statuten oder dieses Tarifes zuwiderhandelt.

Art. 70

Die Einstellung der Signalübertragung befreit das Mitglied / Abonnent nicht von der Zahlungspflicht und Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der FGO und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

XII Zuständigkeit**Art. 71**

Die Generalversammlung, nachstehend „GV“ genannt, bildet das oberste Organ der FGO (Statuten Art. 22). Sie überträgt die unmittelbare Aufsicht und Anwendung der Statuten und dieses Reglements, wo nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand der FGO. Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Wahl des FGO-Vorstandes richten sich nach den Statuten.

Art. 72

Der Vorstand besorgt den Verkehr mit dem Signallieferanten einerseits und den Mietgliedern / Abonnenten andererseits und vertritt die FGO in allen Belangen der Signalversorgung von Radio- und Fernsehprogrammen und Datenübertragung. Sie unterbreitet der GV alljährlich, gemäss den Statuten, die Geschäfte.

Art. 73

Alle die Signalübertragung und Datenübertragung betreffenden Geschäfte werden in erster Instanz vom Vorstand der FGO beraten und entschieden.

XIII Beschwerderecht**Art. 74**

Gegen Entscheide, Verfügungen und gegen Anordnungen des FGO-Vorstandes kann, zuhanden der nächsten GV, Beschwerde geführt werden.

Art. 75

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage, von der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides an gerechnet.

XIV Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 76**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der FGO vom 25.11.09 rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 77

Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 78

Für alle vor der jeweiligen GV abgeschlossenen und beidseitig rechtsgültig unterzeichneten Verträge, erfolgt die Verrechnung der Anschlussgebühren noch nach dem alten Gebührentarif.

FERNSEHGENOSSENSCHAFT OENSINGEN

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Max Ryser

Christina Marti

Oensingen, 25.11.09